



SATZUNG

des

Königsborner Sport-Verein 1880 / 1911 e.V.

in der Fassung vom 22. Juni 2015

Satzung des Königsborner Sport-Verein 1880/1911 e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Königsborner Sport-Verein 1880/1911 e.V.“, (Abkürzung: KSV).

Seine Farben sind Blau-Weiß-Schwarz.

Er hat seinen Sitz in Unna und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Unna unter der Nr. 354 eingetragen.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein betreibt die Sportarten Eissport, Fußball, Karate-Do, Taekwondo, Turnen und Volleyball.

2.2 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschl. sportlicher Jugendpflege.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Vereins - und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3, Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Aufnahme

Der Eintritt in den Verein ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Dabei ist die Abteilungszugehörigkeit zu erklären. Für die Aufnahme ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch anderen Merkmalen beschränkt. Der Verein – und seine Mitglieder - ist Mitglied in folgenden, auf Landes- und Deutscher Sportbundebene anerkannten Fachverbänden:

Eissportverband, Fußballverband, Karate -Dachverband, Taekwondo - Union, Turnerbund, Volleyballverband.

Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand des Vereins solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Zu Ehrenvorsitzenden kann der Vorstand des Vereins solche Mitglieder ernennen, die sich in Ausübung ihrer Tätigkeit als ehemalige Vorsitzende des Vereins außergewöhnlich verdient gemacht haben. Mitglieder, die 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, erhalten die silberne, desgleichen für 50 Jahre die goldene Vereinsnadel. Als Beginn der Mitgliedschaft zählt das Eintrittsdatum. Das Mitglied des Königsborner SV kann seine Mitgliedschaft im Verein zum Ende eines Quartals kündigen. Die Kündigung muss dem Verein bis zum 15. des letzten Quartalsmonat vorliegen. Die Kündigung ist nur gültig, wenn sie per Einschreiben erfolgt. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt und Ausschluss. In allen Fällen verliert das ausscheidende Mitglied alle Rechte dem Verein gegenüber. Ebenso hat es keinen Anspruch auf die Erstattung etwaiger geleisteter Beiträge. In jedem Falle ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Beitrag für das laufende Vierteljahr zu entrichten und die vom Verein leihweise erhaltenen, Gegenstände, insbesondere Sportkleidung, zurückzugeben.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 5.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder ab 16 Jahren können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- 5.2 Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6 Ausschluss

Der geschäftsführende Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen:

1. Bei Vergehen gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins und die Anordnungen des Vorstandes.
2. Wegen ungebührlichen, unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

In minder schwer gelagerten Fällen kann der Vorstand eine begrenzte Strafe aussprechen.

3. Bei Nichtzahlung der Beiträge und bei erfolgloser zweimaliger Mahnung innerhalb eines Vierteljahres, wobei der bis dahin fällige Mitgliedsbeitrag einschl. des laufenden Vierteljahres zu entrichten bleibt.

Zum Ausschluss eines Mitgliedes sind zweidrittel Stimmenmehrheit des anwesenden Vorstandes erforderlich; desgleichen in den Fällen, in denen auf zeitlich begrenzte Strafen erkannt wird.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 Aufnahmegebühren und Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Vereinsbeiträge sind in der Hauptversammlung oder in einer Monatsversammlung festzusetzen. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen.

Der Beitrag wird zu Beginn eines jeden Vierteljahres erhoben; kann auch für einen längeren Zeitraum im voraus entrichtet werden.

Jedes neu aufgenommene Mitglied zahlt den Beitrag vom Eintrittsmonat an.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder
als Gesamtvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 10.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
- 10.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben
- 10.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung an den Vereinsausgangstafeln der Abteilungen, in den örtlichen Zeitungen, Hellweger Anzeiger und Westfälische Rundschau, sowie auf der Homepage des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
- 10.5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 10.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehr-

heit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 10.8 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittel-Mehrheit anerkennt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 10.9 Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 11 Vorstand

11.1 Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer,
- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem Geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, dem Sozialwart und dem Jugendwart.

11.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Schatzmeister jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

11.3 Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung:

11.4 Die Abteilungsleiter gehören kraft Amtes zum Gesamtvorstand

11.5 Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

11.6 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

- 11.7 Der Geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren, mindestens jedoch einmal im Quartal.
- 11.8 Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
- 11.9 Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12 Jugendausschuss

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst.

Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Alles weitere regelt die Jugendordnung, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen darf.

§ 13 Abteilungen

- 13.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 13.2 Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- 13.3 Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt (s. § 15). Diese Versammlung hat bis zum 30.06. eines jeden Jahres stattzufinden. Die Abteilungsleitung, ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 13.4 Die Abteilungen verwalten die ihnen zufließenden Mittel eigenverantwortlich. Über die vorhandenen Finanzmittel hinaus dürfen keine Verpflichtungen eingegangen werden. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.
Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 13.5 Die Abteilungen geben sich eine Geschäftsordnung. Diese ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleitungen sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Alle Wahlen finden innerhalb des gleichen Halbjahres statt.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters und der Abteilungskassenwarte.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in der zu diesem Zwecke anberaumten Versammlung (Hauptversammlung) eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür ist. Sämtliche Mitglieder müssen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Sporthilfe e.V. zu.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

Soweit die vorstehende Satzung nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26.06.1971 genehmigt und in der Jahreshauptversammlung am 22.06.2015 in der vorliegenden Form geändert.